

n. 631) für die probablene. Allein gegen diese Meinung können folgende Einwendungen gemacht werden: a) der Beichtvater kann nie absolut sicher sein, daß der Bönitent die Sünde schuldbarer Weise verschweige, wenn er selbe nur aus der Beicht des Mitschuldigen kennt; b) die genannte Handlungsweise scheint eine indirekte Verlezung des Beichtfiegels zu involvieren, weil da der Beichtvater nach einer nur aus der Beichte geschöpften Kenntnis vorgeht; c) durch eine solche Scheinabsolution würde die sacrilegische Handlung des Bönitenten nicht verhindert werden (vgl. Lehmfuhl 1. c. II n. 429); d) falls der Bönitent doch vielleicht disponiert wäre, so würde er dadurch in verderblicher Weise betrogen (vgl. Reuter, der Beichtvater, 4. von Müllendorff besorgte Ausgabe, Regensburg, 1898, p. 85 sq. n. 24). Ueber die Art und Weise, wie diese Meinung Eingang und Ansehen bei den Moralisten erlangt hat, siehe Ballerini-Palmieri, opus theolog. morale, V. n. 893. Auch die an zweiter Stelle angeführte Meinung, nach welcher in diesem Falle bedingnisweise zu absolvieren wäre, scheint einigermaßen gegen das Beichtiegel zu verstößen, weil der Beichtvater auch nach dieser Ansicht seine Handlungsweise gemäß einer in der Beichte erlangten Kenntnis einrichten würde. Daher verdient die zuerst angeführte Meinung den Vorzug, wonach die Absolution unbedingt zu ertheilen ist, falls nicht andere Gründe dagegen sprechen. Jedoch in Anbetracht der Auctorität des heiligen Alfons und anderer angesehener Moralisten wagen wir nicht, die an zweiter und dritter Stelle angeführten Meinungen zu verurtheilen.

2. Wenn Silvia sich nicht bereit erklärt, ihre eventuellen Verpflichtungen gegen den Bräutigam, gegen die heilige Kirche und gegen sich selbst, von denen oben die Rede war, zu erfüllen, so darf ihr Juvenal die Absolution natürlich nicht ertheilen. Wenn sie aber dazu bereit ist, so würde von dieser Seite der Absolution an und für sich nichts im Wege stehen. Ich sage: an und für sich; denn wenn die Umstände eine sofortige Absolution nicht nothwendig fordern, wäre es entschieden viel besser und rathamer, die Absolution aufzuschieben, bis Silvia ihren Verpflichtungen wirklich nachgekommen.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

**VI. (Der Mangel an Intention bei Abschluß formloser Ehen ist gesetzlich zu beweisen.)** Im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 78, S. 107 findet sich eine Entscheidung der Inquisition, welche zwar zunächst einen heidnischen Volksstamm angeht, aber in den Folgerungen auch für unsere Verhältnisse wichtige Anwendungen zuläßt.

Es ist nämlich bei den heidnischen (Sioux-) Indianern Sitte, Ehen zu schließen, um den Charakter und die Eigenschaften ihrer Frauen zu prüfen, nämlich, ob dieselben gut und klug seien oder nicht, und mit dem Sinne, dieselben wieder zu entlassen, wenn sie thöricht und böse seien. Hierwegen sind folgende Zweifel zu lösen:

1. a) Kann denselben Glauben geschenkt werden, wenn sie eidlich bekräftigen, daß sie niemals durch das unauflösliche Band mit den früheren Frauen eine Ehe geschlossen haben?

b) Kann denselben gestattet werden, daß sie sich gemäß den Gesetzen der heiligen Kirche mit demjenigen Weibe ehelich verbinden, welches sie jetzt (d. h. nach Empfang der heiligen Taufe) haben?

2. Können jene Heiden, nachdem sie die früheren Weiber, welche noch leben, entlassen haben, dasjenige ehelichen, mit welchem sie jetzt zusammenleben, wenn sie mit denselben getauft werden und nach Sitte der Christen die Ehe schließen wollen?

NB. Der Unterschied zwischen b und 2 liegt darin, daß in 1 b angenommen wird, es sei bei den früheren Abschlüssen von Ehen, wenigstens was den Mann angeht, die absolut nöthige Intention nicht vorhanden gewesen, daß dagegen bei 2 davon abgesehen wird und nur berücksichtigt werden soll, daß frühere Ehen zwischen den Heiden geschlossen waren, der Mann aber die früheren Weiber entlassen habe, um nunmehr als Christ mit einer Christin die Ehe zu schließen.

Die Entscheidung lautet: ad 1. ja! also a. es kann Glauben geschenkt und b. neue Eheschließung gestattet werden — aber nur, wenn es sich um Heiden handelt und dann nach einer genauen Untersuchung über die Glaubwürdigkeit derselben (sc. Männer, die schwören und heiraten wollen), nicht wenn es sich um Christen handelt, auch wenn es solche sind, die außerhalb der katholischen Kirche stehen, es sei denn, daß der gesetzliche Beweis dafür erbracht wurde (was bei den Heiden durch Eid erwiesen werden soll).

Ad 2 wird unterschieden: a. Das früher ihm, dem Heiden, (matr. legit.) geltig angetraute (heidnische) Weib hätte sich taufen lassen, dann muß der Mann zu dieser als der rechtmäßigen Gattin zurückkehren. Dasselbe gilt, wenn das Weib auf gestellte Anfrage hin bereit ist, Christin zu werden. b. Andernfalls aber, wenn das frühere Weib nicht Christin werden will, oder wenn ernstlich gezweifelt wird an der Gültigkeit der Ehe mit dem ersten Weibe, dann mag der getaufte Heide eines heiraten, welches er will (von seinen vorhandenen Weibern), wenn es nur getauft ist.

Diese Entscheidung hat für unsere, unter dem Einfluß der i. g. Civilehegesetzgebung stehenden Verhältnisse praktische Bedeutung; wenn nämlich zwei Personen nur civil getraut sind, aber nicht abhängig sind von dem „Tametsi“, und beide (oder die eine) später vorgeben, sie hätten bei der Civiltrauung nicht die nothwendige Intention zum Abschluß einer geltigen, unauflöslichen Ehe gehabt (auch später nicht den Consens in genügender Weise erneuert), und wenn sie auch bereit sind, ihre Behauptung eidlich zu erhärten, um befähigt zu werden, eine neue Ehe zu schließen: so ist weder ihre Behauptung noch der angebotene Eid dazu hinreichend, sie müßten vielmehr den gesetzlichen Beweis liefern, daß sie Mangels nothwendiger Intention bei Abschluß der Ehe noch frei — ledig sind. Das gilt nicht nur

für einen Katholiken, eine Katholikin, sondern auch für Protestanten, wenn dieselben geltig getauft sind und ein sonstiges Hindernis gegen die Giltigkeit ihrer ersten Ehe nicht erwiesen ist. — (Dh. im oberrhein. Pastoralbl.)

**VII. (Anschaffung von Matriken bei vermögenslosen Pfarrkirchen.)** Zuweilen begegnen dem Seelsorger mancherlei Schwierigkeiten, wenn es sich um Anschaffung von Pfarrmatriken (Tauf- Trauungs- und Sterbmatriken) handelt. Mitunter kommt er bei der oft schiefen Ansicht der betreffenden Organe über diese Frage in die nichts weniger als angenehme Lage, dass er sich diese unbedingt nothwendigen amtlichen Bücher (vgl. Conc. Trid. sess. XXIV, cap. I. de ref. matr.; Rituale Romanum Tit. X, cap. III.; Patent vom 20. Februar 1784), deren Wichtigkeit auch die Staatsverwaltung wiederholt anerkannt (Hofd. vom 10. Mai 1774, 15. Jänner und 21. Juni 1787 u. s. w.) und deshalb auch sehr genaue Vorschriften über die Führung derselben erlassen hat (vgl. besonders das citierte Patent vom 20. Februar 1784; Hofd. 2. März 1790; Hofzld. 5. April 1844 u. s. w. nebst den neueren und neuesten einschlägigen Ministerial-Verordnungen), mit Rücksicht auf den mit ihrer Anschaffung verbundenen Kostenaufwand fast erkämpfen muss. Obwohl es bei auch nur theilweise richtigen Grundsätzen über die Verwendung des Kirchenvermögens und Anschaffung der nothwendigen Kirchen erfordernisse aus demselben ganz natürlich und selbstverständlich sein sollte, dass diese Erfordernisse nicht bloß die Kirche, sondern auch die entsprechende Berrichtung der pfarramtlichen und seelsorglichen Functionen betreffen und dass zu denselben auch die Matriken und andere Pfarr- und Kirchenbücher gehören, mithin auch sie aus diesem Vermögen angeschafft werden sollen: so wollte doch diese ganz klare Sache manchen mit der Verwaltung des Kirchenvermögens und Aufsicht über dasselbe betrauten Organen nicht einleuchten, weshalb sich die staatliche Cultusverwaltung veranlaßt fand, spezielle Vorschriften darüber zu erlassen und auch diesen obschon untergeordneten Zweig selbständiger Gebarung mit dem Kirchenvermögen in ihren Reffort einzubeziehen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dass die Matriken kirchlichen Ursprungs sind und als Eigenthum der Kirche gehören, folgt klar aus der Verordnung des tridentinischen Concils (sess. XXIV., cap I. de ref. matr.) und des römischen Rituales: „De iis, quae in administ. Sacrament. generaliter servanda sunt“, wo es zum Schlusse heißt: *Quisquis Sacraenta administare tenetur, habeat libros necessarios ad officium suum pertinentes eosque prae- sertim, in quibus parochialium functionum notae ad futuram rei memoriam describuntur . . .*“ Auch die josephinische Gesetzgebung hat dieses Eigenthumrecht der Kirche, wie aus den obzitierten Decreten hervorgeht, anerkannt (vgl. auch das Hofdecrect vom 22. Februar 1782 u. die a. h. Einschließung vom 2. März 1771), weshalb auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof ganz folgerichtig entschied, „dass der politischen Behörde nur das Aufsichtsrecht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikenführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikenführer zukomme. (Ercts. vom 24. Nov. 1887).